

Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes

(Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 3. Oktober 1977, 14. Juli 1980, 21. Dezember 1981, 7. März 1983, 30. Juli 1984, 9. Jänner 1989, 13. Jänner 1992, 31. August 1992, 28. August 1995, 10. Jänner 2000, 2. Juli 2001, 3. September 2002 und 7. August 2006)

1. Als Entgelt für die Ausbildung an den oö. Landesmusikschulen hat jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter vorbehaltlich der Bestimmungen der Z. 2 bis 6 ein Schulgeld in folgender Höhe, und zwar für 10 Monate pro Schuljahr, zu entrichten:

a) Unterricht in Gruppen mit über vier Schülern	12,00 Euro pro Monat (das sind 60 Euro pro Semester)
b) Unterricht in Vierergruppen	13,00 Euro pro Monat (das sind 65 Euro pro Semester)
c) Unterricht in Dreiergruppen	18,00 Euro pro Monat (das sind 90 Euro pro Semester)
d) Unterricht in Zweiergruppen	21,60 Euro pro Monat (das sind 108 Euro pro Semester)
e) Einzelunterricht	36,00 Euro pro Monat (das sind 180 Euro pro Semester)

Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten und ist für das 1. Semester am 1.11., für das 2. Semester am 1.4. fällig.

Wird das Schulgeld, gemessen an der Fälligkeit, nicht oder nur teilweise innerhalb eines Monats abgestattet, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung. Zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes werden bis auf weiteres für jede Mahnung 4 Euro in Rechnung gestellt.

Ab der Fälligkeit kommen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über dem Nominalzinssatz für die zum Beginn des Zahlungsverzuges zuletzt begebene Inlandsanleihe mit fixer Verzinsung zur Verrechnung. Bei Inlandsanleihen, die in mehreren Tranchen aufgelegt werden, ist der Nominalzinssatz für die Anleihetranche mit der jeweils längeren Laufzeit für die Ermittlung der Verzugszinsen maßgeblich. Der so ermittelte Verzugszinssatz gilt unverändert bis zum Ende des Verzuges.

2. Für Schüler ab dem 19. Lebensjahr wird ein um 50 % erhöhtes Schulgeld eingehoben. Davon ausgenommen sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für die eine Familienbeihilfe gewährt wird oder die den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Weiters sind davon erwachsene Schüler ausgenommen, wenn mindestens ein Kind die Musikschule besucht und die OÖ. Familienkarte vorgelegt wird.
3. Für die Ermäßigung des Schulgeldes gelten folgende Richtlinien:
 - a) 50 v.H. für jedes weitere Hauptfach
 - b) 50 v.H. für jedes zweite Kind bei Geschwistern
 - c) 100 v.H. für jedes dritte und weitere Kind bei GeschwisternDas Schulgeld wird gegebenenfalls von der niedrigeren Gebühr ermäßigt.
4. Die Erlassung des Schulgeldes ist nur in Einzelfällen auf Ansuchen bei zumindest sehr gutem Studienerfolg sowie bei gleichzeitiger sozialer Bedürftigkeit möglich. Ansuchen betreffend die Erlassung des Schulgeldes für Schüler der oö. Landesmusikschulen werden vom Direktor der betreffenden Landesmusikschule genehmigt bzw. abgelehnt. In Zweifelsfällen ist der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes zu befassen.
5. Für die für den Hauptfachunterricht erforderlichen Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes bzw. der Musikschuldirektor auch für andere Ergänzungsfächer eine Schulgeldbefreiung aussprechen.
6. Der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen für Hauptfächer (z.B. Instrumentalfächer bei Absolvierung der Kapellmeister- oder Chorleiterausbildung, Musikhauptschule, von Projekten etc.) eine Schulgeldbefreiung aussprechen.
7. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Schulgeldordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann